

Geschäftsverzeichnissnr. 1374
Urteil Nr. 76/99 vom 30. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1^{ter} des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, eingefügt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 1. Juli 1998 in Sachen L. Versolato gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 14. Juli 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1ter, der durch Artikel 76 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Februar 1998) in das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, eingefügt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Personen, die die in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage vor dem Arbeitsgericht erheben, nicht die Möglichkeit bietet, eine Herabsetzung der Geldbuße bis unter 40 % oder 80 % der gesetzlichen Mindestsätze - je nach dem Fall - zu genießen, wenn sie für die gleiche Straftat vor dem Strafgericht die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches genießen können, wodurch entweder die Geldbuße auf eine Polizeistrafe herabgesetzt wird oder festgestellt wird, daß die öffentliche Klage durch Verjährung erloschen ist? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Mittels einer am 15. September 1997 zugestellten Entscheidung hat das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit L. Versolato wegen Zuwiderhandlungen gegen einige Sozialbestimmungen, nämlich gegen die Artikel 157 und 159 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 und gegen Artikel 175 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, mit einer Ordnungsbuße in Höhe von 120.000 Franken belegt.

Am 28. Oktober 1997 hat L. Versolato beim Arbeitsgericht Namur eine Klage gegen diese Entscheidung eingereicht. Diese Klage ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, vorgesehen. Der Kläger beruft sich auf mildernde Umstände, die sich angeblich einerseits aus seinem Gesundheitszustand zum Zeitpunkt dieser Zuwiderhandlungen ergeben und andererseits aus dem kurzen Zeitraum, innerhalb dessen die Zuwiderhandlungen begangen wurden.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß es hinsichtlich der mildernden Umstände einen Behandlungsunterschied gibt zwischen den Personen, die die durch Artikel 8 dieses Gesetzes vom 30. Juni 1971 vorgesehene Klage einreichen, und den Personen, die vor dem Strafgericht verfolgt werden. Mittels Urteils vom 1. Juli 1998 hat das Arbeitsgericht Namur die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 14. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 10. August 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. September 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. April 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999

- erschien RÄ R. Ergec *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1.1. Im Urteil Nr. 72/92 vom 18. November 1992 habe der Hof für Recht erkannt, daß das Gesetz vom 30. Juni 1971 gegen Artikel 10 der Verfassung nicht verstoße, insoweit es ein System von Ordnungsbußen organisiere. In den Urteilen Nrn. 40/97 und Nr. 45/97 vom 14. Juli 1997 habe der Hof jedoch gesagt, daß das Gesetz vom 30. Juni 1971 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem es den Personen, die beim Arbeitsgericht die durch Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage einreichen würden, nicht die Möglichkeit biete, eine Herabsetzung der Geldbuße bis unter die gesetzlichen Mindestsätze zu genießen, wenn sie für die gleiche Straftat vor dem Strafgericht die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches in Anspruch nehmen könnten.

A.1.2. Auf die Urteile des Hofes hin habe der Gesetzgeber eingegriffen und mit dem Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen das System des Sozialstrafrechts grundlegend geändert. Das neue Gesetz lege ein objektiveres Kriterium fest, um einige Zuwiderhandlungen administrativ und andere strafrechtlich zu ahnden. Außerdem führe das Gesetz für die Ordnungsbußen und für die Bestimmungen des Sozialstrafrechts ein ausgeglichenes System mildernder Umstände ein. Diese Bestimmungen seien am 1. März 1998 in Kraft getreten.

A.1.3. Die Person, die beim Arbeitsgericht eine Klage einreiche gegen die Entscheidung, mit der ihr eine Ordnungsbuße auferlegt werde, werde bei Vorliegen mildernder Umstände eine Herabsetzung der Buße bis unter die gesetzlichen Mindestsätze in Anspruch nehmen können, ohne daß aber die Buße 40 % (oder 80 % im Falle der Beschäftigung von Schwarzarbeitern) dieser Mindestsätze (siehe den neuen Artikel *1ter* des Gesetzes vom

30. Juni 1971, so wie er durch Artikel 76 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 eingeführt worden sei) unterschreiten dürfe.

Die Person, die vor dem Strafgericht verfolgt werde, werde im Falle mildernder Umstände in Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches eine Herabsetzung der Geldbuße unter die gesetzlichen Mindestsätze in Anspruch nehmen können, ohne daß der Betrag der Buße 40 % (oder 80 % im Falle der Beschäftigung von Schwarzarbeitern) des durch die betreffende Strafbestimmung (siehe die Artikel 75 bis 117 des Gesetzes vom 13. Februar 1998, die, darauf abzielend, die verschiedenen Sondergesetze abändern würden) vorgeschriebenen Mindestbetrags unterschreiten dürfe.

Der Grenzwert von 40 % (oder 80 % im Falle der Beschäftigung von Schwarzarbeitern), den man auch im Falle mildernder Umstände nicht unterschreiten könne, sei eingeführt worden, um einen ausreichend abschreckenden Charakter der Sanktionen aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1269/1, S. 25). Demnach gebe es bezüglich der mildernden Umstände keinen Behandlungsunterschied mehr zwischen den Personen, die die Klage gegen eine Ordnungsbuße beim Arbeitsgericht einreichen würden, und den Personen, die vor dem Strafgericht verfolgt würden. Mit der Annahme des Gesetzes vom 13. Februar 1998 habe der Gesetzgeber sich nach dem Urteil Nr. 45/97 des Hofes gerichtet.

A.1.4. Hinsichtlich der Verjährung scheinere der Verweisungsrichter der Auffassung zu sein, daß die in den Sondergesetzen vorgeschriebenen besonderen Verjährungsfristen herabgesetzt werden könnten auf die Verjährungsfristen für eine Straftat, wenn das Strafgericht mildernde Umstände gelten lasse. Die durch Sondergesetze vorgeschriebenen Verjährungsfristen seien dennoch anwendbar, selbst wenn, als Folge der Annahme mildernder Umstände, der Richter nur eine Polizeistrafe verkünde.

Somit liege kein Behandlungsunterschied vor zwischen den Personen, die vor dem Strafgericht verfolgt würden, und den Personen, die vor dem Arbeitsgericht eine Klage gegen die Entscheidung einreichen würden, mit der ihnen eine Ordnungsbuße auferlegt werde. Demnach könne keine Diskriminierung vorliegen.

A.1.5. Schlußfolgernd schlage der Ministerrat dem Hof vor, die gestellte Frage verneinend zu beantworten.

- B -

B.1. Der durch Artikel 76 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen eingefügte Artikel 1ter des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, bestimmt:

« Der in Artikel 4 bezeichnete Beamte kann im Falle mildernder Umstände eine Ordnungsbuße auferlegen, deren Betrag unter dem der in den Artikeln 1 und 1bis angegebenen Mindestsätze liegt, aber 40 % der in den o.a. Artikeln festgelegten Mindestbeträge oder, wenn es sich um die in Artikel 1bis Nr. 1 a angegebenen Übertretungen handelt, 80 % des in diesem Artikel festgelegten Mindestbetrags nicht unterschreiten darf.

Wenn gegen die Entscheidung des zuständigen Beamten Klage eingereicht wird, können die Arbeitsgerichte im Falle mildernder Umstände den Betrag einer auferlegten Ordnungsbuße unter die in den Artikeln 1 und 1bis festgelegten Mindestsätze herabsetzen, ohne daß die Geldbuße 40 % der in den o.a. Artikeln festgelegten Mindestbeträge oder, wenn es sich um die in Artikel 1bis Nr. 1 a angegebenen Übertretungen handelt, 80 % des in diesem Artikel festgelegten Mindestbetrags unterschreiten darf. »

B.2.1. Den Vorarbeiten zufolge hat der Gesetzgeber die beanstandete Bestimmung angenommen, um sich nach den Urteilen des Schiedshofs zu richten, der festgestellt hatte, daß die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 eingeführte Klage, so, wie sie organisiert war, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, indem sie dem Arbeitsgericht nicht erlaubte, die Buße unter die gesetzlichen Mindestsätze herabzusetzen, während dieselben Personen, wenn sie für dieselbe Straftat vor dem Strafgericht verfolgt wurden, die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches in Anspruch nehmen konnten.

B.2.2. Der Hof stellt fest, daß es heute eine Parallelität gibt zwischen den Bestimmungen über die Verwaltungssanktionen und denen des Sozialstrafrechts. Die Artikel 79 bis 117 des o.a. Gesetzes vom 13. Februar 1998 haben nämlich auch die Regeln des Sozialstrafrechts geändert, und sie bestimmen im Hinblick auf die Harmonisierung dieser Regeln mit denjenigen bezüglich der Ordnungsbußen, die auf dieselben Straftaten anwendbar sind, daß das Strafgericht künftig mildernde Umstände berücksichtigen darf, ohne die Geldbußen jedoch unter 40 % bzw. 80 % der gesetzlichen Mindestsätze herabsetzen zu können. Der Schwellenwert von 40 % oder 80 %, den man auch bei Vorliegen mildernder Umstände nicht unterschreiten darf, ist eingeführt worden, um den Straf- und Verwaltungssanktionen einen hinreichend abschreckenden Charakter zu erhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1269/1, SS. 25 ff.).

B.3.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die o.a. Bestimmung nicht dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, daß sie den Personen, die die in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 vorgesehene Klage einreichen, keine Herabsetzung der Geldbuße unter 40 % bzw. 80 % der gesetzlichen Mindestsätze gewährt, während diese Personen für dieselbe Straftat vor dem Strafgericht die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches in Anspruch nehmen können, wodurch entweder die Geldbuße auf eine Polizeistrafe herabgesetzt wird oder festgestellt wird, daß die öffentliche Klage durch Verjährung erloschen ist.

B.3.2. Die dem Hof vorgelegte präjudizielle Frage muß dahingehend interpretiert werden, daß sie eine Diskriminierung nachweist, die vorläufig bestehen bliebe zwischen einerseits den Befugnissen des Arbeitsgerichts, das unmittelbar die neuen, weniger strengen Bestimmungen, die auf die Ordnungssanktionen anwendbar sind, berücksichtigen könnte, ohne aber einen bestimmten Grenzwert zu unterschreiten, und andererseits den Befugnissen des Strafgerichts, das auf frühere Tatsachen nicht unmittelbar neue Bestimmungen anwenden müßte, die für die vor dem Strafgericht

verfolgten Personen strenger sind als die früheren Bestimmungen, die ohne Einschränkung die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches ermöglichten.

B.4.1. Die den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten müssen kraft Artikel 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Diese Rechte und Freiheiten umfassen die Garantien, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ergeben.

B.4.2. Dadurch, daß diese Grundsätze für den Gesetzgeber verbindlich sind, sind sie unabhängig von der vom Gesetz als strafrechtlich oder nicht strafrechtlich eingestuften Beschaffenheit der gesetzlich vorgeschriebenen Strafmaßnahmen.

B.4.3. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß selbst in Ermangelung einer ausdrücklichen Übergangsbestimmung sowohl das Arbeitsgericht als auch das Strafgericht als Übergangsmaßnahme den in Artikel 2 des Strafgesetzbuches formulierten allgemeinen Grundsatz anwenden muß, dem zufolge eine neue strafrechtliche Bestimmung nur auf die dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vorangehenden Tatsachen angewandt werden kann, wenn diese Bestimmung weniger streng ist als die frühere. Diese Lösung stimmt übrigens überein mit der durch das Gesetz vom 13. Februar 1998 festgestellten Parallelität zwischen den Verwaltungssanktionen und den strafrechtlichen Sanktionen. Wenn mildernde Umstände vorliegen, kann das Arbeitsgericht somit für solche Tatsachen in dem für das Strafgericht möglichen Maße die Buße ohne Rücksicht auf die im neuen Gesetz vorgesehenen Einschränkungen herabsetzen.

B.4.4. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch Artikel 76 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen eingefügte Artikel *1ter* des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior